

Abschrift



Vorsitzender
des Justizprüfungsamtes bei
dem Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgericht

2230 E – 195 SH

Verfügung über die Zulassung von Hilfsmitteln für die Erstellung der Aufsichtsarbeiten bei der staatlichen Pflichtfachprüfung

Verfügung des Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht vom 27. September 2021

Aktenzeichen: 2230 E-195 SH (Schleswig-Holsteinische Anzeigen 2021 Seite 374)

Für die Benutzung von Hilfsmitteln bei den Aufsichtsarbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfung wird **mit Wirkung zum 1. November 2021** folgende Regelung getroffen:

1.

Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten (Klausuren) dürfen folgende Gesetze benutzt werden:

a. Gesetzessammlungen (Loseblattsammlungen, keine gebundenen Ausgaben)

- **Schönfelder**, Deutsche Gesetze – Grundwerk oder
Habersack, Deutsche Gesetze – Grundwerk
- **Schönfelder**, Deutsche Gesetze – Ergänzungsband oder
Habersack, Deutsche Gesetze – Ergänzungsband
- **Sartorius I**, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze

b. Gesetzestexte

- **Bernd Hofer (Hrsg.)**, Gesetze des Landes Schleswig-Holstein

Diese Hilfsmittel werden nicht vom Justizprüfungsamt zur Verfügung gestellt, sondern sind **von den Prüflingen an jedem Klausurtag selbst mitzubringen**.

Weitere Bücher und andere Hilfsmittel sind nicht gestattet.

Ergänzungslieferungen bei den **Loseblattsammlungen** (siehe oben a.) und eine Neuauflage der **Gesetzestexte** (siehe oben b.), die später als zwei Monate vor dem ersten Klausurtag erscheinen (im Buchhandel erhältlich sind), sind für diese Aufsichtsarbeiten nicht mehr beachtlich.

Eine Verpflichtung, die Gesetzessammlungen auf diesen Stand der Nachlieferungen zu bringen, besteht nicht, jedoch ist dies ratsam. Die Verwendung eines unvollständigen oder im Stand älteren Gesetzestextes liegt im alleinigen Risikobereich des Prüflings.

Abschrift

2.

Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen **keine Beilagen** erhalten. Dazu zählen insbesondere: eingehaftete oder eingelegte Aufbauschemata, Formulare, kleinkopierte Kurzkomentare oder Blätter gleich welchen Inhalts.

Eintragungen in die Gesetzessammlungen sind unzulässig!

Die für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten verwendeten Gesetzessammlungen dürfen keinerlei Paragraphenhinweise, Paragraphenkettens, persönliche Anmerkungen, handschriftliche Notizen, Unterstreichungen, Hervorhebungen o. ä. enthalten. Lediglich der Beginn eines Gesetzes darf durch ein Register, eine Registerecke oder Post-its in einer einzigen Farbe gekennzeichnet werden. Diese Post-its dürfen nur mit der Bezeichnung des Gesetzes beschriftet werden.

Weitere Hilfsmittel sind nicht erlaubt. Darunter fallen zum Beispiel beschriftete oder bedruckte Aufkleber, beschriftete selbstklebende Zettel (Post-its), persönliche Aufzeichnungen, Taschenrechner, Wörterbücher, elektronische Datenverarbeitungsgeräte, Mobiltelefone sowie andere Kommunikationsgeräte und Speichermedien. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Während der Bearbeitungszeit eingebrachte unbeschriftete Post-its oder Lesezeichen sind spätestens vor Beginn der nächsten Aufsichtsarbeit zu entfernen.

3.

Ein **Verstoß** gegen diese Bestimmungen gilt ebenso wie die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel als Täuschungsversuch. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizprüfungsamts und die Aufsichtsführenden überwacht. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass das JPA grundsätzlich einen Täuschungsversuch annimmt; ohne Einzelausnahmen und unabhängig von einer Missbrauchsabsicht.

Die **Verantwortung** für die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen liegt ausschließlich beim Prüfling.

4.

Für die **mündliche Prüfung** werden Gesetzessammlungen und Gesetzestexte vom Justizprüfungsamt gemäß § 18 Abs. 2 S. 6 JAVO gestellt.

Schleswig, 27. September 2021

Rainer Hanf
Vorsitzender des Justizprüfungsamtes